

(Staatsminister Graf Balthus v. Göttsch.)

(A) schon Ausgeführten zweifellos für die Errichtung der Landkrankenkassen in allererster Linie maßgebend gewesen ist, daß die zuständigen Amtshauptmannschaften und Versicherungsbehörden das nach § 836 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Landkrankenkassen vorgeschriebene Wahlverfahren als das für diese ländlichen Bezirke geeignetere angesehen haben, kann auch keinesfalls dieses Wahlverfahren jetzt nachträglich noch für die Landkrankenkassen ausgeschlossen werden, denn damit würden den Beteiligten die Grundlage nachträglich entzogen werden, auf der die betreffenden Bezirksausschüsse zur Errichtung der Landkrankenkassen gelangt sind. Hierzu vermag die Staatsregierung ihre Hand nicht zu bieten.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Vär: Der Herr Abgeordnete Dr. Löbner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Löbner: Meine Herren! Nach der Erklärung der Regierung erachte ich eine Aussicht auf Erfolg für den Antrag als nicht vorliegend. Ich verstehe auch vollständig die Regierung, wenn sie sagt: Da die Landkrankenkassen gebildet sind, die Wahlen erst jüngst durchgeführt sind, welcher erkennbare Grund soll da vorliegen, jetzt eine Änderung dadurch herbeizuführen, daß man ein Gesetz einbringt, das die Wahlen ändert?

(B) Warten wir doch erst ab, wie der Verlauf ist, ob die Landkrankenkassen tatsächlich sich nicht bewähren, ob die Wahl zum Nachteil der Landkrankenkassen in der Weise erfolgt ist, wie das Gesetz es bestimmt, wenn es auch freisteht, nach einem anderen Modus, zu verfahren! Es ist so viel Zeit, vier Jahre, bis wieder Neuwahlen eines Vorstandes für die Landkrankenkassen stattfinden, daß ich in der Tat nicht weiß, warum man jetzt plötzlich mit diesem Antrage kommt.

Ich erkenne vollständig und rückhaltlos die Leistungen einer großen Anzahl unserer Ortskrankenkassen an, aber mit den Wahlen hat das meines Erachtens nichts zu tun. Wir können ebensogut erwarten, daß eine gleich gute Leitung erfolgt durch einen Vorstand und Ausschuß, der gewählt ist von der Vertretung des Gemeindeverbands.

(Abgeordneter Fräßdorf: Das kann die Regierung auch sagen bezüglich des Landtags!)

Wir bringen den Gemeindeverbänden genau dasselbe Vertrauen entgegen, ja ich möchte geradezu sagen: ich habe ein begründeteres Vertrauen dazu, als wenn der Zufälligkeit der Abstimmung nach dem System der Ortskrankenkassen die Wahlen anvertraut werden,

(Zuruf bei den Sozialdemokraten.)

und deshalb verstehe ich es vollständig, wenn sich die Regierung ablehnend verhält.

Ich habe aber andererseits keine Veranlassung, einer Verweisung an die Deputation zu widersprechen, in der ja über die Frage noch verhandelt werden kann. Jedenfalls kann ich für meine Person eine Dringlichkeit und einen Erfolg nicht sehen und möchte auch namens meiner politischen Freunde zwar nicht gegen Überweisung an die Deputation sprechen, aber erklären, daß wir eine Notwendigkeit für Erlaß des gewünschten Gesetzes bis jetzt nicht einzusehen vermögen.

Vizepräsident Vär: Der Herr Abgeordnete Schönfeld hat das Wort.

Abgeordneter Schönfeld: Meine sehr geehrten Herren! Unsere moderne Gesetzgebung scheint daran zu krankem, daß die von ihr geschaffenen Gesetze mindestens bei ihrer Durchführung oder Anwendung schon wieder abänderungsbedürftig sein sollen. Es muß ja zugegeben werden, daß die Entwicklung unseres kulturellen und wirtschaftlichen Lebens immer mehr der Gesetzgebung die Anpassung an konkrete Verhältnisse erschwert. Indessen herrscht doch auch in allen Schichten unseres Volkes die Meinung, daß durch zu viele Gesetze und zu häufige Abänderung von eben erst oder auch noch nicht eingebürgerten Gesetzen des Guten zu viel geschehen kann. Durch eine derartige Handhabung der Gesetzgebungsmaschine wird eine gewisse Beunruhigung in die Bevölkerung getragen, die wir vermeiden wissen möchten.

Auch der Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen verfolgt diese Tendenz. Die Sozialdemokratie will tatsächlich wieder einmal löschen, wo es überhaupt nicht brennt.

(Heiterkeit.)

Es ist nach unserer Meinung klar erkennbar, daß der Antrag nur einen agitatorischen Zweck verfolgt. Man will Unzufriedenheit unter die Arbeiter tragen, und man will die Macht, die man auf dem Gebiete der Krankenkassen sich gern aneignen möchte, nunmehr, nachdem der Antrag auf Ausschluß der Landkrankenkassen gefallen ist, auf diese Weise erreichen.

Es ist ja bekannt, daß durch das Gemeindeverbandsgesetz vom 18. Juni 1910 die Grundlagen zur Bildung von Gemeindeverbänden auch zum Zwecke der Krankenversicherung gegeben sind. Und es ist weiter durch die Verordnung vom 27. Juni 1912 bestimmt worden, was als Gemeindeverband im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist, ob die einzelne Gemeinde, mehrere Gemeinden zusammen oder der Bezirksverband. Wenn nun der Antrag will, daß die Bestimmung in § 336 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung im Königreiche Sachsen Geltung erlangen soll, so vermögen wir hierzu, wie schon gesagt, eine Notwendigkeit nicht einzusehen. Gerade vom landwirtschaftlichen Standpunkte aus müssen